

**WEGLEITUNG
2012**

www.prohelvetia.ch

TANZ

WEGLEITUNG TANZ

1 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Pro Helvetia fördert den Schweizer Bühnentanz mit Blick auf Vielfalt und nationale wie internationale Ausstrahlung. Sie unterstützt Vorhaben, die der Entstehung choreografischer Werke dienen, zur Vermittlung von Tanz ans Publikum beitragen, den Kulturaustausch im Inland fördern oder das Schweizer Tanzschaffen im Ausland verbreiten. Als nationale Stiftung ergänzt Pro Helvetia die Fördertätigkeit von Kantonen und Städten und unterstützt mit Ausnahme beim Nachwuchs ausschliesslich überregional anerkannte Kompanien. Der Fokus liegt dabei auf Vorhaben, die zur Intensivierung der Tourneetätigkeit von Schweizer Tanzkompanien im In- und Ausland beitragen.

Für eine Unterstützung setzt Pro Helvetia voraus, dass das Vorhaben

- einen klaren Bezug zur Schweiz aufweist;
- von gesamtschweizerischer Bedeutung ist;
- öffentlich zugänglich ist;
- durch andere öffentliche oder private Geldgeber angemessen mitfinanziert wird.

2 FÖRDERTÄTIGKEIT DER FACHABTEILUNG TANZ

A GASTSPIELE IN DER SCHWEIZ

Pro Helvetia unterstützt den Austausch zwischen den Sprachregionen mittels Beiträgen an Gastspiele freier Kompanien und institutioneller Ensembles an überregional anerkannten Spielstätten und Festivals.

B GASTSPIELE IM AUSLAND

Pro Helvetia unterstützt Gastspiele freier Tanzkompanien und institutioneller Ensembles an international anerkannten Spielstätten und Festivals. Eine Gastspielreise sollte mindestens drei Vorstellungen umfassen; in Übersee werden Auftrittsorte in mindestens drei Städten vorausgesetzt. Die Unterstützung bemisst sich in der Regel nach der Höhe der Reise- und Transportkosten.

C VISIONIERUNGSREISEN

Pro Helvetia übernimmt die Hotelkosten von ausländischen Veranstalterinnen und Veranstaltern für Visionierungen von Schweizer Tanzkompanien.

D PRODUKTIONEN UND KOPRODUKTIONEN

Pro Helvetia unterstützt die Kreation neuer Choreografien mit Beiträgen an:

- Produktionen von freien Tanzkompanien;
- Koproduktionen zwischen ausländischen und freien Schweizer Tanzkompanien.

Eine Unterstützung setzt voraus, dass sowohl Premierort als auch mindestens drei Vorstellungen in der Schweiz feststehen. Wiederaufnahmen von Produktionen kommen für eine Unterstützung in Frage, wenn es sich um eine besonders bedeutsame Choreografie handelt, mindestens zehn Vorstellungen bestätigt sind und vier Jahre seit der letzten Vorstellung derselben Produktion vergangen sind.

E VERMITTLUNGSPROJEKTE

Pro Helvetia unterstützt Vermittlungsprojekte in der Schweiz, die das Publikum für eine eigenständige Auseinandersetzung mit dem Tanz gewinnen. Eine Unterstützung setzt voraus, dass

- neue Formate der Vermittlung erprobt oder anerkannte Formate vertieft werden;
- das Projekt Potenzial für die Weiterentwicklung der Vermittlungspraxis aufweist.

F NACHWUCHSFÖRDERUNG

Pro Helvetia unterstützt Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstler, deren Talent im Hinblick auf eine nationale oder internationale Karriere herausragend ist. Sie fördert den Nachwuchs primär über mehrjährige Partnerschaften oder auf individuelle Anfrage von anerkannten Institutionen im In- und Ausland (Produktionsorte, Festivals, Kunsthochschulen etc.) hin. Beiträge sind möglich an Vorhaben von Werkschaffenden in den ersten fünf Jahren ihrer künstlerischen Berufstätigkeit, sei dies nach Abschluss der Berufsbildung oder – falls diese fehlt – seit der ersten öffentlichen Werkpräsentation. Die obere Altersgrenze für eine Unterstützung liegt bei 35 Jahren. Für eine Unterstützung kommen nur Vorhaben in Frage, die dem Erwerb und der Vertiefung der beruflichen Erfahrung dienen. Die Nachwuchsförderung befindet sich 2012 im Aufbau, eine Aktualisierung ist für 2013 vorgesehen.

G WISSENSAUSTAUSCH

Pro Helvetia unterstützt den Wissensaustausch unter Tanzschaffenden. Beiträge sind möglich an Schweizer Spezialistinnen und Spezialisten, die sich an öffentlichen Veranstaltungen zu Themen des Schweizer Tanzes aktiv beteiligen.

Pro Helvetia unterstützt Publikationen, die sich aus aktueller Perspektive mit Themen des Schweizer Tanzes auseinandersetzen (→ Vgl. *Wegleitung Literatur und Gesellschaft*).

3 EINGRENZUNGEN

Keine Beiträge spricht Pro Helvetia an

- Vorhaben, die bereits durch andere Instanzen des Bundes unterstützt werden (z.B. Bundesamt für Kultur, Zentrum für Kulturaussenpolitik, Schweizerischer Nationalfond, DEZA);
- Vorhaben, die Teil eines schulischen Curriculums oder einer Aus- oder Weiterbildung sind (inkl. Dissertationen, Diplomprojekte, Hochschulstipendien usw.);
- Infrastruktur- und Ausrüstungskosten sowie der Betrieb von kulturellen Einrichtungen;
- Vorhaben, die auf eine finanzielle Unterstützung nicht angewiesen sind.

Die Fachabteilung Tanz berücksichtigt zudem keine Gesuche für

- Engagements von Einzelkünstlerinnen und Einzelkünstlern für Produktionen im Ausland.

Die Unterstützung von Inlandtourneen im Bereich Kleinkunst erfolgt im Auftrag von Pro Helvetia durch die Vereinigung KünstlerInnen – Theater – VeranstalterInnen, Schweiz (www.ktv.ch).

4 ZUSAMMENSETZUNG DES DOSSIERS

Eine Anfrage an Pro Helvetia muss folgende Elemente enthalten:

- Projektbeschreibung
- Ort und Datum der Veranstaltungen;
- Angaben zur Kompanie oder zum institutionellen Ensemble und allen wichtigen am Vorhaben beteiligten Personen;
- Medien- und Videodokumentation;
- Budget und Finanzierungsplan inkl. Angaben des von Pro Helvetia gewünschten Beitrags.

Die Stiftung nimmt Gesuche ausschliesslich via www.myprohelvetia.ch entgegen. Ausnahmen sind nur auf Anfrage möglich.

5 EINREICHUNGSTERMINE UND ENTSCHEIDFRISTEN

- Gesuche um Gastspielbeiträge bis CHF 25'000: mindestens acht Wochen vor dem ersten Veranstaltungstermin.
- Gesuche um Gastspielbeiträge über CHF 25'000: 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember, wobei der Einreichungstermin mindestens vier Monate vor dem ersten Veranstaltungstermin liegen muss.
- Gesuche um Produktions- und Koproduktionsbeiträge: 1. März für Produktionen, deren Premiere zwischen Juli und Dezember – und 1. September für Produktionen, deren Premiere zwischen Januar und Juni des Folgejahres stattfinden.
- Gesuche ohne feste Einreichungstermine werden innerhalb von acht Wochen, solche mit festem Einreichungstermin innerhalb von vier Monaten entschieden.

6 BEHANDLUNG DES GESUCHS

A EINTRETENSPRÜFUNG

- Die Stiftung tritt auf ein Gesuch nur ein, wenn
- das Vorhaben den allgemeinen Voraussetzungen für eine Unterstützung entspricht (→ Vgl. Kap. 1);
 - kein Ausschlussgrund vorliegt (→ Vgl. Kap. 3);
 - das Gesuch vollständig und termingerecht eingereicht wurde (→ Vgl. Kap. 4 und 5).

B QUALITATIVE PRÜFUNG

- Die Stiftung prüft, ob
- das Vorhaben durch hohe künstlerische und fachliche Qualität überzeugt;
 - das Vorhaben nach professionellen Standards umgesetzt wird;
 - die Kosten dem erwarteten Nutzen angemessenen sind;
 - eine nachhaltige Wirkung absehbar ist.

C ZUSTÄNDIGE INSTANZEN

- Über Gesuche bis CHF 25'000 entscheidet die Fachabteilung, über CHF 25'000 bis 50'000 die Konferenz der Abteilungsleitenden.
- Gesuche über CHF 50'000 und mehrjährige Leistungsvereinbarungen werden der Fachkommission vorgelegt und unterliegen dem Entscheid der Direktorin/des Direktors; über CHF 300'000 bedarf der Entscheid der Ratifikation durch den Stiftungsrat.
- Über Werkbeiträge entscheidet die Direktorin/der Direktor auf Empfehlung einer Jury.

D ERÖFFNUNG DES ENTSCHEIDS

Die Mitteilung erfolgt ohne ausführliche Begründung. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann nach Erhalt der Mitteilung eine anfechtbare Verfügung einfordern.

E PFLICHTEN DER BEITRAGSEMPFÄNGERINNEN UND BEITRAGSEMPFÄNGER

Die Zusprache einer Unterstützung bringt Verpflichtungen mit sich. Erfüllen die Gesuchstellenden diese nicht, kann die Stiftung ihren Unterstützungsbeitrag angemessen kürzen oder bereits geleistete Beiträge zurückfordern.

→ Siehe Merkblatt für Beitragsempfänger

F AUSZAHLUNG

Die Stiftung überweist den Unterstützungsbeitrag erst nach Vorlage des Schlussberichtes inklusive Abrechnung. Vorschüsse sind auf Anfrage möglich. Ohne Mitteilung der Gesuchstellenden über Verzögerungen verfallen Beiträge spätestens 12 Monate nach dem im Gesuchsdossier genannten Schlusstermin des Vorhabens. Fehlt ein Schlusstermin, setzt die Stiftung eigene Fristen.

G BESCHWERDE

Gegen Verfügungen von Pro Helvetia kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss das ursprüngliche Gesuch, eine Rekursbegründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden enthalten. Die Verfügung ist als Beweismittel beizulegen. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

Die Beschwerde reichen Sie ein bei:
Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14

7 ZWECK DER WEGLEITUNG UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Diese Wegleitung erklärt, wie bei Pro Helvetia ein vollständiges Gesuch um Unterstützung für ein künstlerisches oder kulturelles Vorhaben eingereicht wird, welches die Kriterien der Beurteilung, die Abläufe, die Fristen sowie die Rechtsmittel sind. Die Wegleitung ergänzt die am 23.11.2011 vom Stiftungsrat verabschiedete Verordnung über Beiträge der Stiftung Pro Helvetia sowie das Kulturförderungsgesetz vom 11.12.2009 und die Kulturförderungsverordnung vom 23.11.2011. Sie finden diese weiterführenden gesetzlichen Grundlagen auf der Website von Pro Helvetia unter www.prohelvetia.ch/downloads.